



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verbesserung bzw. mindestens Beibehaltung der Vergütungsbedingungen sowie sonstige kommerzielle /operative Bedingungen für EETS- Anbieter

Aktuell seit 02.07.2026 16:33:49

Angegeben von:

Toll4Europe GmbH (R001366) am 20.03.2024

Beschreibung:

Die dritte Verordnung zur Änderung der LKW-Maut-Verordnung dient insbes. dem Zweck der Einführung einer App (sog Toll Now App) zugunsten des nationalen Betreibers Toll Collect einzuführen. Den EETS Anbietern ist die (Mit-)Nutzung der App aktuell nicht gestattet. Der EETS Anbieter muss seinen Dienst über eine OBU anbieten. Im Vertrag über die Durchführung des EETS auf Bundesfernstraßen im Geltungsbereich des Bundesfernstraßenmautgesetzes (EETS-Zulassungsvertrag), BAnz AT 29.20.2021 V2, § 20, wird zudem die Vergütung für EETS-Anbieter geregelt, die regelmäßig zu Ungunsten der EETS Anbieter angepasst wurde/wird. Die Interessenvertretung dient dazu, die dadurch entstehenden unangemessenen Marktbedingungen zu verbessern, damit ein auskömmliches Wirtschaften für EETS-Anbieter möglich ist.

Zu Regelungsentwurf

1. Referentenentwurf:

Dritte Verordnung zur Änderung der Lkw-Maut-Verordnung (Vorgang) [alle RV hierzu]

Datum der Veröffentlichung: 20.11.2025

Federführendes Ministerium: BMV [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Güterverkehr [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EEMD-ZV [alle RV hierzu]